



**ERHEBUNGEN ZUR
EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS DES ÖFFENTLICHEN GUTES
IN DER EZ 50001 DER KG 63230 HASELSDORF**

Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator, Singerstraße 17-19, 1010 Wien, hat mit Antrag vom 2022-04-11 gemäß § 2c Abs. 1 Grundbuchsumstellungsgesetz idF Grundbuchs-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 30/2012, die Eintragung des Eigentumsrechtes für die Republik Österreich - öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, in der EZ 50001 des Grundbuches der KG 63230 Haselsdorf begehrt.

Nach den Bestimmungen des § 2c Abs. 2 Grundbuchsumstellungsgesetz hat das Gericht über den Antrag von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Das

Land Steiermark,

das

Land Steiermark - öffentliches Wassergut

und die

Gemeinde Haselsdorf- Tobelbad

werden aufgefordert, bis längstens 10. Juli 2022 zu dem Antrag der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator, auf Einverleibung des Eigentumsrechtes in der EZ 50001 des Grundbuches der KG 63230 Haselsdorf, Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften einlangen, wird deren Zustimmung zum Begehren der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator, angenommen.

Durch Einsicht in die Liegenschafts- und Bauwerkskartei der KG 63230 Haselsdorf wird festgestellt, dass keine Urkunden zum Erwerb von Rechten an den antragsgegenständlichen Grundstücken hinterlegt sind.

Der Antrag der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator, ist beim Gemeindeamt Haselsdorf-Tobelbad, Karl-Hohl-Straße 67, 8144 Tobelbad, und durch Aufnahme seines wesentlichen Inhaltes in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen.

Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 202
Graz, 25. Mai 2022
Judith Schutti, Diplomrechtspflegerin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG